



Thema: Barrierefreiheit für Behandlungs- und Therapieorte in privaten Gebäuden.

Beschlussvorschlag der Arbeitsgemeinschaft Selbst Aktiv – Behinderte Menschen in der SPD–Landesorganisation Bremen

Die Bürgerschaft behinderter Menschen stellt fest:

Das Bundes-Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz BGG und auch das aktuelle Bremische Behinderten Gleichstellungsgesetz BremBGG sehen in § 4 *Barrierefreiheit* und im § 8 *Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr* verpflichtend die Herstellung von Barrierefreiheit vor.

Das BGG sieht jedoch nicht vor, dass private Gebäude barrierefrei sein müssen, weder im Bestand noch für Neubauten. Arzt- oder Heilpraxen befinden sich aber zum größten Teil in zivilen und privaten Gebäude. Ein Orthopäde, als Beispiel, ist für einen behinderten Menschen so gut wie nicht erreichbar, wenn er in einem Gebäude nur über Treppen erreichbar ist. Der Physiotherapeut wohl ebenfalls. Der Sehbehinderte findet auch nur schwer eine Praxis oder Therapeuten mit tastbare Markierungen.

Barrierefreiheit ist aber auch gleichzeitig eine Erleichterung für alle älter werdende Menschen, unsere Senioren.

Privaten Besitzern von Gebäuden oder Eigentümer der Praxen ist es aber nur bedingt zumutbar, die teilweise erheblichen Kosten für barrierefreie Umbauten zu tragen. Aufzüge oder sonstige Zugangserleichterungen kommen aber auch der Allgemeinheit zu Gute. Deshalb ist zu prüfen, ob nicht durch öffentliche Förderungen – bei allen notwendigen Prüfungen und Alternativen – durch den Bund und/oder die Länder die „Hürde“ und „Einschränkungen“ eines Bundes- oder Landesgesetzes umgangen werden können und die Einschränkungen der Anwendungsbefreiung bei privatrechtlichen Gebäude abgebaut werden.

Eine den Kassenärztlichen Vereinigung auferlegte Selbstverwaltung der Barrierefreiheit zeigt leider nicht die gewünschte Wirkung bei Altbeständen.

Artikel 25 der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK), von Deutschland im Jahr 2009 ratifiziert, verpflichtet die Vertragsstaaten, das Recht behinderter Menschen auf gleichen und diskriminierungsfreien Zugang zu allen allgemeinen Diensten des Gesundheitssystems zu sichern.

Die 22. Bürgerschaft behinderter Menschen fordert den Senat und die Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft auf:

Dafür Sorge zu tragen, dass die Barrierefreiheit zusätzlich zu den öffentlichen Gebäuden auch bei allen privaten Gebäuden herzustellen ist, in denen u.a. Arztpraxen, Apotheken oder anderen Therapie- oder Behandlungsorte behinderten oder älteren Menschen untergebracht sind. Dabei ist mit öffentlicher Förderung die Zugänglichkeit im Bestand und im Neubau zu erhöhen, bei der Umsetzung kann die auch mit einer Frist verbunden sein.

Bei Neueröffnungen von Therapie- oder Behandlungsorten muss als zwingende Voraussetzung grundsätzlich die Barrierefreiheit gesichert sein.

Die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) sieht im § 4 Abs. 1 Satz 3 zwar vor: „Zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung behinderter Menschen ist bei der Bedarfsplanung vor allem im Hinblick auf Neuzulassungen die Barrierefreiheit besonders zu beachten.“ und im Nachsatz ... kontinuierlich fortzuschreiten ... aber der überwiegend, der sich im Bestand befindende ältere Gebäude, ist auch hier nicht berücksichtigt.

Arztpraxen sollen durch die Gesundheitssenatorin via Schreiben dazu aufgefordert werden, sich unbedingt im Stadtführer Barrierefreies Bremen aufnehmen zu lassen.

Gibt doch einfach mal als Beispiel Arzt, etc. in der Suchfunktion des Stadtführers ein.... Viel kommt da nicht.....

Für die Fraktion Abgeordneter Udo Schmidt

Schriftliche Stellungnahme wird bis zum 31.03.17 an den AK-Protest erbeten.